Gemeinde Micheldorf

9322 Micheldorf

Micheldorf, am 12. November 2001

Zahl: 363/2001

Betr.: Ortsbildschutzverordnung

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom. 8. November 2001, Zahl: 363/2001 womit eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 8 Abs. 4 des Kärntner Ortspflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 32/1990, wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Als Ortsbereich gelten jene Bereiche des Gemeindegebietes der Gemeinde Micheldorf, die nicht zur freien Landschaft (§ Abs. 1 des Naturschutzgesetzes) gehören.

(2) Zum Ortsbereich im Sinne des Abs. 1 gehört der Bereich der geschlossenen Siedlung und der zum Siedlungsbereich gehörigen besonders gestalteten Flächen, wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten. Das Gebiet, für welches das Richtzeichen „Ortstafel" gilt, ist jedenfalls als bebautes Gebiet anzunehmen.

(3) Das Ortsbild im Sinne dieser Verordnung umfaßt das Bild eines Ortes oder von Teilen davon, das vorwiegend von Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, Grünanlagen, Gewässer, Schloßberge u.ä. geprägt wird und zwar unabhängig davon, ob die Betrachtung von innen oder einem Standpunkt außerhalb des Ortes erfolgt. Das Ortsbild umfaßt auch des charakteristischen Ausblick auf Ausschnitte der umgebenden Landschaft.

§ 2
Anzeigepflichtige Maßnahmen und deren Geltungsbereiche

(1) Einer Anzeige bedarf in allen Otrsbereichen der Gemeinde Micheldorf

a) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen
b) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u.ä. ;
c) der Anstrich von Außenwänden von Gebäuden;
d) das Anbringen von Transparenten
e) das Anbringen von Leuchtschriften u.ä.; sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnung handelt;
f) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
g) das Verleiden von Einfriedungen mit Schilf u.ä. oder die Anbringung von Schilf u.ä. anstelle von Einfriedungen;
h) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u.ä.

i) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswägen ausgenommen im Rahmen von Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen;
j) das Abstellen von Wohnwägen in Vorgärten;
k) das Anbringen von Ankündigungen, Aufschriften u.ä. auf Dachflächen oder auf Brandwände ausgebildeten Außenwänden (§ 16 Abs. 5 Kärntner Bauvorschriften) sowie das Anbringen von Bemalungen, bildlichen Darstellungen u.ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden, soweit es sich nicht um eine künstlerische Gestaltung handelt;
l) das nicht Dekorationszwecken dienende gänzliche oder weitgehende Abdecken der Glasflächen von Schaufenstern, Geschäftstüren, Vitrinen, Schaukästen u.ä. durch Zeitungen, Packpapier u.ä. sowie ähnliche nicht der Gestaltung dienende Maßnahmen, die den Durchblick durch diese Glasflächen verhindern, ausgenommen während der Zeit der Auslagengestaltung oder baulicher Veränderungen.

(2) Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich bei der Gemeinde Micheldorf einzubringen. Sie hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkung auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.

(3) Enthält die Anzeige die in Abs. 2 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig, oder sind ihr die Darstellungen nicht angeschlossen, ist gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrengesetzes vorzugehen.

§ 3
Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen

(1) Der Bürgermeister hat die Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen (§ 2) zu untersagen, wenn durch diese Maßnahmen das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet wird oder wenn diese Maßnahme der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wäre.

(2) Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt der Bürgermeister vor Ablauf dieser Frist fest, daß der Ausführung der anzeigepflichtigen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. h hat der Bürgermeister die Ausführung auch nach dann zu untersagen, wenn dem Vorhaben der Flächenwidmungsplan entgegensteht.

§ 4
Verbotsbereich

In allen Ortsbereichen der Gemeinde Micheldorf ist das Aufstellen von noch ortsfesten Plakatständern, deren Ausmaß 1,8 m Höhe und 1,1 m Breite übersteigt, verboten.
Das Verbot erstreckt sich nicht auf Werbungen und Dankadressen für Wahlen des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den Allgemeinen Vertretungskörpern und satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Volksabstimmungen, die auf nicht ortsfesten Plakatständern jeweils im Zeitraum von sechs Wochen vor bis eine nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung angebracht werden.

§ 5
Bewilligungspflichtige Werebeanlagen und Werbungen

(1) Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen zur Anbringung von Werbematerial sowie die sonstige Anbringung von Werbung bedürfen einer Bewilligung. Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen Werbungen und Dankadressen für Wahlen des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den Allgemeinen Vertretungskörpern und satzunggebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzliche beruflichen Vertretungen oder für Volksabstimmungen jeweils im Zeitraum von sechs Wochen vor bis drei Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, Werbungen auf nicht ortsfesten Plakatständern (§ 4) und Fahnen mit Werbeaufschriften, Werbungen auf Transparenten (§ 2 Abs. 1 lit. d) und auf Dachflächen (§ 2 Abs. 1 lit. k) sowie Werbungen auf Anlagen, die ausschließlich für die Anbringung von Werbungen bestimmt sind und die nach dem ersten Satz bewilligt wurden.

(2) Die Erteilung der Bewilligung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat Art, Lage und Umfang des Vorhabens anzugeben.

(3) Dem Antrag sind anzuschließen:

a) die zur Beurteilung des Vorhabens nach Abs. 1 erforderlichen Darstellungen und Beschreibungen,
b) ein Beleg über das Eigentum an dem Grundstück, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll,
c) die Zustimmung des Grundstückeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist.

(4) Stellt die Ankündigungsanlage nach Abs. 1 eine bauliche Anlage im Sinne der Kärntner Bauordnung dar, so ist das Verfahren nach der Kärntner Bauordnung gemeinsam mit dem Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen, wenn in beiden Verfahren der Bürgermeister zuständig ist.

(5) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch das Vorhaben nach Abs. 1 das erhaltenswerte Ortsbild weder gestört oder verunstaltet noch der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich ist. Zur Sicherstellung dieser Erfordernisse kann die Bewilligung auch unter Auflagen gegeben werden.

§ 6
Bewilligungsdauer für Werbeanlage und Werbungen

(1) Die Bewilligung nach § 5 ist für die beantragte Zeitdauer, höchstens aber für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen.

(2) Der Inhaber der Bewilligung kann vor Ablauf der bewilligten Zeitdauer die Erstreckung der Bewilligung beantragen. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung vor, so ist die für die begehrte Zeitdauer, höchstens aber für fünf Jahre zu erstrecken.

(3) Die Bewilligung für die Erstreckung darf nur versagt werden, wenn ein Vorhaben nach § 5 Abs. 1 eine Störung oder eine Verunstaltung des erhaltenswerten Ortsbildes bewirkt oder der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich ist. Bei der Erstreckung

der Berechtigungsdauer können die zur Instandsetzung dienlichen Auflagen vorgeschrieben werden.

§ 7
Beseitigung

(1) Ohne Bewilligung nach § 5 Abs. 1 durchgeführte Maßnahmen sind von der Gemeinde sofort zu entfernen. Der Bürgermeister hat den Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder den sonst Verfügungsberechtigten unverzüglich mit Bescheid aufzufordern, diesen zu übernehmen.

(2) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes im Sinne des Abs. 1 sind vom Eigentümer oder von dem sonst Verfügungsbrechtigten der Gemeinde zu ersetzen. Eine Nichtübernahme eines entfernten Gegenstandes binnen einem Monat nach der Aufforderung, in der auf die Folgen des Verfalles hingewiesen wurde, bewirkt dessen Verfall zugunsten der Gemeinde. Für Schäden, die bei der Entfernung von Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 gelten sinngemäß für das abweichend von einer Anzeige oder vor ihrer Wirksamkeit erfolgte Lagern von Gegenständen nach § 2 Abs1 lit. b, das Anbringen, Aufstellen von Verkaufsautomaten nach § 2 Abs. 1 lit. f, das Anbringen von Transparenten nach § 2 Abs. 1 lit. d sowie für nicht ortsfeste Plakatständer nach § 4.

(4) Wurden Maßnahmen, die nicht im Abs. 1 bis 3 angeführt sind und die nach dieser Verordnung verboten, bewilligungspflichtig oder anzeigepflichtig sind, entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung, vor Wirksamkeit einer Anzeige oder abweichend von der Bewilligung oder der Anzeige ausgeführt, ist die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen einer angemessen festsetzenden Frist aufzutragen. Die Wiederherstellung obliegt in den Fällen, in denen Maßnahmen abweichend von einer Bewilligung, einer Anzeige oder vor Wirksamkeit einer Anzeige durchgeführt wurden, dem Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger.

§ 8
Gestaltungsvorschriften

(1) Nach § 8 Abs. 1 bis 3 des Kärntner Ortsbildpflegegestzes sind die Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen so zu gestalten, anzubringen und zu ändern, daß durch sie das erhaltenswerte Ortsbild weder gestört oder verunstaltet noch die Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes erschwert oder verhindert wird. Der Bürgermeister hat auf Antrag des zur Anbringung dieser Bezeichnung Verpflichteten mit Bescheid festzustellen, unter welchen Voraussetzungen eine Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung obigen Erfordernissen entspricht. Wurde ein Bescheid nicht erlassen, kann der Bürgermeister den zur Anbringung der Bezeichnung Verpflichteten die im Interesse des Schutzes des Ortsbildes erforderlichen Änderungen binnen angemessener Frist mit Bescheid auftragen.

(2) Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung sind in Form und Größe so zu gestalten, daß sie nicht in Dachflächen hineinragen, Erker und für die architektonische Erscheinung maßgebliche Bauteile und architektonische Gliederungen nicht in störender Weise abdecken, überschneiden, ungünstig beleuchten und die Umrisse des Gebäudes nicht

überragen. Sie dürfen nicht mit beweglichen Teilen oder Teilen mit unterbrechender oder beweglicher Lichtwirkung ausgestaltet sein

(3) Fahnen, Schaubänder, Planen u.ä. dürfen nicht für Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen verwendet werden.

§ 9
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den §§ 2,4 und 8 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Eine solche Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 15 Abs.2 des Kärntner Ortspflegegesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,19 zu bestrafen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Heinz Wagner

Angeschlagen am: 12.11.2001
Abgenommen am: 26.11.2001